

Unzulänglichkeiten in den Brot- und Mehl-Kommissionen.

Einzelnen städtischen Behrpersonen scheint es noch immer nicht ins Bewußtsein gedrungen zu sein, daß sie bei der ihnen anvertrauten Verfehung der Agenden der Rationierung und Konfektionierung als Amispersonen strengste Objektivität zu wahren haben. Der Magistrat desavouiert wohl die Uebergriffe dieser Christlichsozialen Fanatiker, die die Geschäfte der Brotkommissionen mit Wahlgeschäften verwechseln; aber alle offiziellen Aufträge des Magistrats bleiben in diesen Fällen unfruchtbar. Jetzt werden die Bezugsscheine für Petroleum ausgegeben. Obwohl es der Partei überlassen bleibt, bei welcher Bezugsstelle sie das ihr zustehende Quantum Petroleum holen will, werden viele Parteien gefragt, wo sie das Petroleum beziehen wollen. Erklärt die Partei, daß sie einem Konsumverein angehört, so wird sie fälschlich dahin informiert, daß die Konsumvereine gar kein oder zu wenig Petroleum haben werden, und es wird ihr geraten, sich an die städtische Bezugsstelle, das heißt an einen protegierten Kaufmann zu wenden. Es wird oft gleich die Adresse dieses Kaufmannes in den Bezugsschein eingeschrieben. Die Partei glaubt nun, daß diese Zuweisung von Amts wegen erfolgt ist, fürchtet sich, die Bezugsstelle auf dem amtlichen Dokument zu ändern, und der Kaufmann hat seine Kunde. Derartige Uebergriffe werden am häufigsten von der Wieden und von Margareten gemeldet.

Der Magistrat wird gehörig dreinfahren müssen, diesen Unfug, der darauf abzielt, die genossenschaftlichen Organisationen zu Gunsten der privaten Händler systematisch zu schädigen, abzustellen, sonst müßte er mit der Verantwortung hierfür belastet werden. Die Eintragungen der Brotkommission in der Rubrik „Bezugsstelle“ des Petroleumbezugsscheines sind ungültig und können von der Partei oder von den Konsumvereinen richtiggestellt werden. Es sind dies keine amtlichen Eintragungen. Die Konsumvereine müssen so viel Petroleum erhalten, als ihren Mitgliedern nach der Ration zukommt.

Auch bei der Brottrationierung ergeben sich Unzulänglichkeiten. Bei einigen Kommissionen sollen die Bezugsscheine ausgegangen sein und die erschienenen Parteien wurden auf den Samstag vertröstet. Das ist unverständlich. Der Magistrat muß doch diese Drucksorte in reichlicher Auflage hergestellt haben und da die Ausstellung der Brotbezugsscheine nicht an einem Tage erfolgt ist, sondern durch volle zehn Tage, müßten die Kommissionen erkennen, daß ihr Vorrat unzureichend ist, und waren daher in der Lage, sich die Drucksorte rechtzeitig nachzuholen. Da die Brotfabriken und die Bäder schon am 5. Februar die Ausweise über die Brotbestellungen vorzulegen haben und Parteien noch am 3. d. die Brotbezugsscheine bei der Kommission abholen müssen, der 4. aber ein Sonntag ist, kann leicht vorausgesehen werden, daß diese Schlamperei die Abschlußarbeiten der Brottrationierung verzögert. Öffentlich liegt dieser Unzulänglichkeit keine bestimmte Absicht zugrunde.

Zahlreich sind die Fälle, in welchen bei der Brotkommission unterlassen worden ist, die Brottration der Familie auf der Brotbestellkarte einzustellen. Auf der Brotbezugskarte wird dies wohl geschehen sein. Aber da die Partei den Brotbezugsschein behält, so entsteht die Frage, was zu geschehen hat. Erlaubt man dem Verschleiher oder der Brotfabrik, das Quantum gemäß der Brotbezugskarte einzustellen, so können falsche Rationen zustande kommen. Schickt man die Partei zur Kommission zurück, um den Mangel beheben zu lassen, so wird sie, ehe sie zur Kommission geht, einen anderen Verschleiher suchen, der gefälliger ist. Diese Versehen haben daher recht unangenehmen Charakter.

Auch die Agitation einzelner Kommissionsmitglieder für die städtischen Mehlbezugsstellen hört immer noch nicht auf. Noch immer kommt es vor, daß den Parteien vorgeschwätzt wird, die städtische Bezugsstelle habe schöneres Mehl und sei reichlicher dotiert als die Konsumvereine. Der Magistrat sollte doch daran denken, daß derartige Verstöße auch sein Ansehen als Behörde schädigen und daß sein Kapital an Vertrauen bei der Bevölkerung nicht so groß ist, daß damit geuragt werden kann.